

Statuten «Verein KunstRaum R57»

Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz
Unter dem Namen «KunstRaum R57» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Zweck
Der Verein betreibt den nicht-kommerziellen Ausstellungsraum «KunstRaum R57» als Plattform für das aktuelle zeitgenössische Kunstschaffen. Der Verein KunstRaum R57 ist ein Kulturverein von überregionaler Ausstrahlung und Wirkung. Gefördert wird vorwiegend das lokale, regionale Kunstschaffen.
Weiter will der Verein nach Möglichkeit neue Atelierresidenzplätze schaffen und bestehende Atelierplätze für Kunstschaffende in der Schweiz und in Europa unterstützen.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Mitgliedschaft und Haftung

3. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand abschliessend. Er kann eine Bewerbung ohne Begründung ablehnen.
Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
 4. a)
Aktive Mitglieder_Mitgliederbeitrag
Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am obengenannten Vereinszweck hat. Der Mitgliederbeitrag beträgt 70.- Fr. für Einzelmitglieder.
Aktivmitglieder unterstützen die KunstRaum-Betreibenden durch ihre ehrenamtliche Mitarbeit in der Organisation und der Durchführung von Ausstellungen oder anderer Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und sind dort stimm- und wahlberechtigt.
 - b)
GönnerInnen
unterstützen den Verein ideell und finanziell durch ihre Beiträge in unbestimmter Höhe. Sie haben keinen formalen Einfluss auf Entscheidungsprozesse.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Organisation

5. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle, sofern gesetzlich erforderlich

Mitgliederversammlung

6. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und des Präsidiums
 - b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - d) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Auflösung des Vereins

7. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet einmal im Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus mit Angabe der Traktanden. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Begehren des Vorstandes oder 1/5 sämtlicher Mitglieder statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Nennung der Traktanden mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Über eingegangene Anträge müssen die Mitglieder mind. eine Woche vor der Versammlung schriftlich informiert werden.

8. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern.

Der Vorstand

9. Konstituierung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Aufsicht über die Rechnungsführung.
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Auswahl der Kunstschaffenden und Erarbeitung des Ausstellungsprogrammes.
- f) Werbung
- g) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- h) Suche nach neuen Mitgliedern.
- i) Delegieren von Aufgaben an andere Mitglieder oder Dritte.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

10. Beschlussfassung und Protokoll

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, bei deren Abwesenheit ihre Stellvertreterin.

Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Finanzen und Rechnungsführung

11. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Mitgliederbeiträgen, den GönnerInnenbeiträgen, den Unterstützungsgeldern von Stiftungen und der öffentlichen Kulturabteilungen sowie durch Verkäufe von künstlerischen Arbeiten.

RechnungsrevisorInnen

12. Eine Revisionsstelle wird nur dann gewählt, wenn die gesetzlichen Bedingungen gem. Art. 69b ZGB dafür gegeben sind.

Auflösung

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann unter Beachtung der Art. 76-79 des ZGB erfolgen. Sie kann nur durch eine eignes dafür einberufenen Vereinsversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen.

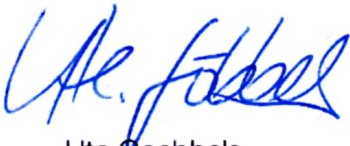
14. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder

einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

15. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. 9. 2016 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Präsidentin



Ute Goebbels

Protokollführerin



Nico Lazula